

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1. dass Kind **keine** Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder** durch die Unterhaltsleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens **600,00 €** brutto verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.
3. Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken, über.

2. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet **oder**
- der familienferne Elternteil sich an der Erziehung des Kindes **wesentlich** beteiligt **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt **oder**
- das Kind sich in einem Heim oder in **Vollzeitpflege** bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht getroffen wurde **oder**
- der alleinerziehende Elternteil das Kind adoptiert hat **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit Kindern ab dem 12. Lebensjahr SGB-II-Leistungen bezieht und **kein** Bruttoeinkommen von **600,00 €** hat

3. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt der Düsseldorfer Tabelle. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 187,00 Euro und vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 252,00 Euro und ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 338,00 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen und Vermögen des Kindes ab dem 15. Lebensjahr, wenn es **keine** allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss kann bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil schriftlich in Verzug gesetzt haben.

5. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

6. Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.
- Ab dem 15. Lebensjahr Einkommen aus zumutbarer Arbeit, KAP und VV bezogen hat, was auf den Unterhaltsvorschuss hätte angerechnet werden müssen.

7. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

8. Sprechzeiten:

Buchstabe **A-L**: Frau Jeusfeld: 02861/939-298, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Buchstabe **M-Z**: Frau van der Linde: 02861/939-285, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

9. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**. Wenn Sie Veränderungen nicht mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Dieses wird mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet (§ 10 UVG).

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschusskasse in Verbindung, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind vom dem Vater/von der Mutter bekommen
- das Kind Hilfe zur Erziehung (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) erhält
- Sie heiraten wollen bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule verlässt
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht und über Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit erzielt
- Ihr Kind eine Ausbildung anfängt

Hinweis: Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr oder das 15. Lebensjahr vollendet, müssen besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.